

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIIB2
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

**Bundesverband
Glasindustrie e. V.**

Hansaallee 203
D-40549 Düsseldorf

Hauptgeschäftsführung

Tel +49 (0)211.902278-20
E-Mail overath@bvglas.de
Web www.bvglas.de

Düsseldorf, den 15. September 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14.9.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 25.8.2020.

Besondere Ausgleichsregelung § 62b Abs. 1 EEG 2021 und § 104 Abs. 10 und EEG 2021

Zunächst möchten wir und unsere Mitgliedsunternehmen Ihnen mitteilen, dass wir den Vorschlag zur Anpassung des § 64 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 grundsätzlich begrüßen. Insoweit gehen wir davon aus, dass Unternehmen, die in einer Branche nach Liste 1 Anlage 4 zum EEG 2021 tätig sind und eine Stromkostenintensität zwischen 14 und 17 Prozent aufweisen, nunmehr noch eine Belastung von 15 Prozent der regulären EEG-Umlage zu tragen haben; bisher waren es 20 Prozent. Nach der Begründung soll die Regelung dazu dienen, die Unternehmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen der „COVID-19 Pandemie“ wirtschaftlich zu entlasten. Daher gehen wir davon aus, dass die Neuregelung auch schon im Rahmen des gegenwärtigen Antragsverfahrens nach den §§ 63 ff. EEG 2017 berücksichtigt werden soll. Denn gerade im Kalenderjahr 2021 werden unsere Mitgliedsunternehmen noch stark von den Folgen der „COVID-19 Pandemie“ betroffen sein. Allerdings folgt aus den gesetzlichen Vorgaben nicht eindeutig, dass die Reduktion der EEG-Umlagebelastung schon beim aktuellen Antragsverfahren zu berücksichtigen ist. Eine entsprechende Klarstellung mit Blick auf das laufende Antragsverfahren wäre daher hilfreich.

‘Messen und Schätzen’ § 62b Abs. 1 EEG 2021 und § 104 Abs. 10 und EEG 2021

Wir bedauern es, dass die Verlängerung der Übergangsbestimmungen des § 104 Abs. 10 und 11 EEG 2017 nicht um ein weiteres Jahr verlängert wurde.

Mit dem Energiesammelgesetz wurde die Verpflichtung zur umfassenden geeichten Messung von weitergeleiteten Strommengen eingeführt. Die Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen wurde jedoch durch die Vorgaben des § 104 Abs. 10 und Abs. 11 EEG 2017 bis zum 31.12.2020 suspendiert. Den Unternehmen wurde eine umfassende Schätzmöglichkeit eingeräumt. Viele unserer Mitgliedsunternehmen haben sich bereits in den vergangenen Jahren umfassend mit der Strommengenabgrenzung von Stromweiterleitungen beschäftigt und haben auch schon Messkonzepte entwickelt. Grundlage für die Entwicklung des Messkonzeptes war dabei stets der von der Bundesnetzagentur entwickelte „Hinweis (Konsultationsfassung) zum Messen und Schätzen bei der EEG-Umlagepflicht“. Der Hinweis der Bundesnetzagentur wurde aber bis zum heutigen Tage noch nicht von der Bundesnetzagentur finalisiert; es ist auch nicht bekannt, wann der Hinweis finalisiert werden soll. Die Umsetzung eines teilweise sehr kostenintensiven Messkonzeptes setzt aber regelmäßig einen entsprechenden Investitionsbeschluss bei den Unternehmen durch die Geschäftsführung voraus. Ein solcher Beschluss kann und wird – wenn die finale Fassung einer rechtlichen Grundlage noch aussteht – kaum getroffen werden. Sofern ein solcher Beschluss zur Umsetzung trotz der rechtlichen Unwägbarkeiten vorliegt, ist eine Umsetzung des beschlossenen Messkonzeptes bis zum 31.12.2020 ist aufgrund der Einschränkungen der „COVID-19 Pandemie“ vielfach nicht möglich.

Mit Blick auf die Situation bei unseren Mitgliedsunternehmen wäre es daher hilfreich, wenn zumindest Messeinrichtungen, die unter eine Genehmigung nach § 35 MessEG fallen, dauerhaft als geeichte Messeinrichtungen im Sinne des EEG verstanden werden. Dies könnte durch einen neuen § 62b Abs. 6 EEG 2021 mit folgendem Wortlaut erreicht werden:

„Messeinrichtungen, die von einer Genehmigung nach § 35 MessEG erfasst sind, gelten als geeichte Messeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.“

Eine solche Regelung hätte auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die abzuführende EEG-Umlage; die Allgemeinheit würde nicht belastet. Denn der Erhalt einer Genehmigung nach § 35 MessEG setzt u.a. eine umfassende Prüfung und Qualitätskontrolle durch die zuständigen Landesbehörden voraus (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 MessEG). Messtoleranzen, die zu einer unzulässigen Begünstigung der betroffenen Unternehmen führen könnten, existieren daher nicht.

Da auch die vorstehende Ergänzung nicht alle Problemfälle erfasst, bitten wir nochmals um eine Verlängerung der Übergangsbestimmungen des § 104 Abs. 10 und 11 EEG 2017 um ein weiteres Jahr. Die Verlängerung der damit einhergehenden Schätzbefugnis hat keinerlei finanziellen Nachteile für das EEG-Umlagekonto. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Schätzung und der Interpretation dieser Regelung durch die von unseren Mitgliedsunternehmen beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften führen Schätzungen sogar tatsächlich dazu, dass unsere Mitgliedsunternehmen „zuviel“ EEG-Umlage zahlen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johann Overath